

ENTWURF

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	910 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	217 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	430 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	409 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	392 €
1.6	Ständiger Vertreter der Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	215 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Bremervörde	205 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Zeven	196 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 1	88 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 2	88 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 3	88 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	150 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	150 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	150 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	220 €
2.2	Landschaftswart	55 €
3.1	Leiter Medienzentrums Bremervörde	190 €
3.2	Leiter Medienzentrums Rotenburg	190 €
4.	Kreisjägermeister	475 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	110 €“

§ 2

Die dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.06.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)